

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg

vom 11. November 2024,
gültig ab 1. Januar 2025

Zwischen dem

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Baden-Württemberg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Löhne

Der Stundengrundlohn beträgt für

ab
01.01.2025

I. Notrufzentralen/Revierdienst

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter im Revier/Interventionsdienst | 15,72 € |
| 2. | Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen | 16,39 € |

II. Objektschutzdienst/Separatwachdienst

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1a. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst | 14,60 € |
| 1b. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/ Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I | 14,76 € |
| 1c. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/ Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II | 14,95 € |
| 1d. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/ Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II und III und Sicherheitsmitarbeiter mit Sachkundeprüfung nach § 34 a GewO | 15,15 € |
| 2. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft | 17,74 € |
| 3. | Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat | 17,95 € |
| 4. | Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat | 20,20 € |

Die Löhne nach § 2 II 1b, c, d, 2, 3, 4, gelten nur, sofern der Sicherheitsmitarbeiter bzw. die Servicekraft- oder die Fachkraft für Schutz- und Sicherheit die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber auf Forderung des Auftraggebers an einem Objekt eingesetzt wird, für das der Arbeitgeber diese Ausbildung voraussetzt.

ab
01.01.2025

- | | | |
|----|---|---------|
| 5. | Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst | 14,60 € |
| 6. | Sicherheitsmitarbeiter im öffentlichen Personenverkehr | 14,60 € |
| 7. | Sicherheitsmitarbeiter in der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften | 14,60 € |

III. Militärische Anlagen

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen | 20,34 € |
| 2a. | Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen als Konsolenbediener im Betreibermodell | 21,18 € |
| 2b. | Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen als Konsolenbediener im Betreibermodell der in Ausübung dieser Funktion auf Forderung des Auftraggebers über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft /IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft verfügt | 22,43 € |
| 3. | Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr je 12-Std. | 37,95 € |
| 4. | Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte (nichtdeutschen NATO-Streitkräfte) | 18,93 € |

IV. Kurier- und Belegtransport

- | | | |
|--|--|---------|
| | Sicherheitsmitarbeiter im Kurier- und Belegtransport | 15,65 € |
|--|--|---------|

V. Kerntechnische Anlagen

Kerntechnische Anlagen sind Kerntechnische Einrichtungen, Kernkraftwerke sowie Standortzwischenlager sofern die atomrechtlichen Anforderungen eines Objektsicherungsdienstes vorliegen.

Hiervon erfasst sind auch Kernkraftwerke, die sich im Rückbau befinden.

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst in kerntechnischen Anlagen vor Ablegen einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK | 21,09 € |
| 2. | Sicherheitsmitarbeiter mit bestandener IHK-Prüfung zur Geprüften Werkschutzfachkraft oder Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft in kerntechnischen Anlagen in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert | 23,77 € |
| 3. | Fachkraft für Schutz- und Sicherheit in kerntechnischen Anlagen, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert | 23,97 € |
| 4. | Meister für Schutz- und Sicherheit in kerntechnischen Anlagen, der die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert | 25,40 € |
| 5. | Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken, die sich im Rückbau befinden und die atomrechtlichen Anforderungen eines Objektsicherungsdienstes nicht mehr vorliegen | 21,09 € |

Lohnzulagen

Sofern Sicherheitsmitarbeiter, die für unten angeführte Verwendungen gegebenenfalls erforderliche Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben und vom Arbeitgeber in dieser Verwendung eingesetzt werden, erhalten sie nachfolgend aufgeführte Lohnzulagen:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Kontrolleur | monatl. 89,63 € |
| 2. | Springerzulage für Sicherheitsmitarbeiter, die während eines Kalendermonats in mehr als zwei Gruppen gemäß § 2 eingesetzt werden | monatl. 56,03 € |
| 3. | Schichtführer im Zivilbereich | je Std. 0,52 € |
| 4. | Stellvertretende Schichtführer im Zivilbereich | je Std. 0,37 € |

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 5. | Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke bis 6 Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell) | je Std. 0,52 € |
| 6. | Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke ab 7 Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell) | je Std. 0,94 € |
| 7. | Stellvertretende Schichtführer im militärischen Bereich (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell) | je Std. 0,37 € |
| 8. | Hundeführerzulage (zivil), sofern die Hundeführung vom Arbeitgeber angeordnet wurde, für die in der Funktion geleistete Stunde | je Std. 0,26 € |
| 9. | Arbeitnehmer in Anlagen Untertage | je Std. 0,57 € |
| 10. | Schichtführer in kerntechnischen Anlagen | je Std. 0,83 € |
| 11. | Seniorguard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte | je Schicht 3,25 € |
| 12. | Diensthundeführer mit Prüfung nach DPOBw in militärischen Anlagen, die in der betreffenden Schicht einen Diensthund führen, | |
| | a) für Schichten von weniger als 24 Std.: | je Schicht 10,43 € |
| | b) für Schichten von 24 Std.: | je Schicht 15,65 € |
| 13. | Betriebssanitäter oder höherwertige Sanitätsausbildung | je Std. 0,32 € |
| 14. | Feuerwehrmann mit mindestens Truppmannausbildung | je Std. 0,32 € |
| 15. | SIKO oder höherwertigere Arbeitssicherheitsausbildung | je Std. 0,32 € |
| 16. | Telefonist, sofern in der Schicht ausschließlich diese Tätigkeit ausgeübt wird | je Std. 0,32 € |
| 17. | Gerätewart in militärischen Objekten | je Std. 0,32 € |
| 18. | Strahlenschutzfachkraft | je Std. 0,32 € |
| 19. | Schließanlagentechniker (Ausbildung 1 Woche) | je Std. 0,32 € |

Monatlich pauschalierte Lohnzulagen sind für Teilzeitkräfte anteilig zu zahlen.

§ 3 Zeitzuschläge

1. Für alle Beschäftigten werden auf den tariflichen Stundengrundlohn folgende Zuschläge gezahlt:
 - a) ein Zuschlag von 15% für Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr,
 - b) ein Zuschlag von 35% für Sonntagsarbeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr,
 - c) ein Zuschlag von 100% für die Arbeit an Feiertagen gemäß § 4 des jeweils gültigen Manteltarifvertrages zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr

Für die Tage an Heiligabend und Silvester wird der Feiertagszuschlag in Höhe von 100% ab 12:00 Uhr gezahlt.
2. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Sonntagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nebeneinander gewährt.
3. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Feiertagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt.
4. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Sonn- und Feiertagsarbeitszeit fallen, werden nur die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt. Der Zuschlag für Sonntagsarbeit entfällt. Dies gilt auch für die Zahlung der Zuschläge an Heiligabend und Silvester.
5. Werden Sicherheitsmitarbeiter übertariflich entlohnt, so können die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge nach dem tatsächlichen Effektivlohn berechnet werden.

§ 4 Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit und die Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Die Auszubildenden erhalten folgende Ausbildungsvergütung pro Monat:

	ab 01.01.2025
1. Ausbildungsjahr	1.205,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.255,00 €
3. Ausbildungsjahr (nur für die Fachkraft)	1.305,00 €

§ 5 Arbeitnehmerüberlassung

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifizierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sofern durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt ist, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

§ 6 Besitzstandswahrung

Bestehende günstigere Einkommensverhältnisse dürfen nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers verändert werden. Hiervon ausgenommen sind die Lohngruppen § 2 V. Nr. 2 bis 4 in Kernkraftwerken, die sich im Rückbau befinden und die atomrechtlichen Anforderungen eines Objektsicherungsdienstes nicht mehr vorliegen.

§ 7 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Die Zusendung der Entgeltabrechnung kann an die letzte vom Arbeitnehmer angegebene Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Geltend machen von Ansprüchen ausgeschlossen.


2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristverlauf gerichtlich geltend gemacht wird (§ 4 Ziff. 4 Tarifvertragsgesetz).
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Dieser Tarifvertrag vom 11.11.2024 tritt mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag vom 11.11.2024, gültig mit Wirkung ab 01.01.2025, kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Mannheim, den 11. November 2024

BDSW
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft
Landesgruppe Baden-Württemberg

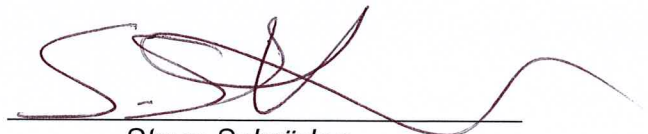


Ulrich Schäfer
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Hanna Binder
Stellvertretende Landesbezirksleiterin



Steve Schröder
Gewerkschaftssekretär

Laufzeit: 01.01.2025 - 31.12.2025

AVE ab

BAZ Nr.vom

Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen
in Baden-Württemberg

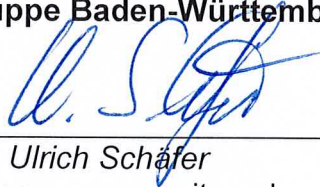
vom 11. November 2024,
gültig ab 1. Januar 2025

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Mannheim, den 11. November 2024

BDSW
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft
Landesgruppe Baden-Württemberg

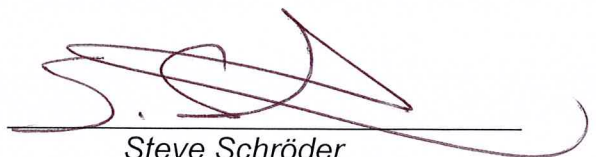


Ulrich Schäfer
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Hanna Binder
Stellvertretende Landesbezirksleiterin



Steve Schröder
Gewerkschaftssekretär